

## 23.2 Teilgebiet Toxikopathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

*Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

### I. Aufgabenbereich:

Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

### III. Weiterbildungsgang:

#### 1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden, unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie mit der Teilgebietsbezeichnung „Toxikopathologie“  
2 Jahre
2. Darlegung der nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
3. Nachweis über die selbständige Erstellung von zehn toxikopathologischen Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten. Die Berichte müssen vom weiterbildenden Tierarzt kontrolliert und abgezeichnet werden.

### IV. Wissensstoff:

#### 1. Besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- 1.1 pathologischer Anatomie aufgrund der Durchführung der im Leistungskatalog vorgeschriebenen Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen
- 1.2 histopathologischer Diagnostik aufgrund der Beurteilung der im Leistungskatalog geforderten Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen bzw. internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz
- 1.3 der selbständigen Erstellung von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen
2. Kenntnis der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung toxikologischer Studien
3. Einschlägige Kenntnisse in der Toxikologie, klinischen Chemie, Pharmakologie und Statistik.

### V. Weiterbildungsstätten:

1. Zugelassene Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

#### **VI. Übergangsbestimmungen**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Teilgebiet „Toxikopathologie“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.